

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. Dezember 2024

Teil II

375. Verordnung: Saisonkontingentverordnung 2025

375. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2025 (Saisonkontingentverordnung 2025)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2024, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Tourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 4 985 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

| | |
|-------------------------|-------|
| Burgenland: | 50 |
| Kärnten: | 475 |
| Niederösterreich: | 98 |
| Oberösterreich: | 328 |
| Salzburg: | 1 420 |
| Steiermark: | 404 |
| Tirol: | 1 422 |
| Vorarlberg: | 721 |
| Wien: | 67 |

§ 2. Für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft wird ein Kontingent in der Höhe von 3 377 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

| | |
|-------------------------|-------|
| Burgenland:..... | 55 |
| Kärnten: | 260 |
| Niederösterreich: | 590 |
| Oberösterreich: | 1 174 |
| Salzburg: | 52 |
| Steiermark: | 563 |
| Tirol: | 400 |
| Vorarlberg: | 77 |
| Wien: | 206 |

§ 3. Für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft wird zusätzlich ein Kontingent in der Höhe von 119 für die kurzfristige Beschäftigung von ausländischen Erntehelferinnen und Erntehelfern festgelegt und auf folgende Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

| | |
|-------------------------|----|
| Burgenland: | 11 |
| Kärnten: | 7 |
| Niederösterreich: | 20 |
| Oberösterreich: | 10 |
| Salzburg: | 4 |
| Steiermark: | 59 |
| Tirol: | 5 |
| Wien: | 3 |

§ 4. (1) Im Rahmen der Kontingente gemäß den §§ 1 und 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten erteilt werden. Für AusländerInnen, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer bis zu neun Monaten erteilt werden.

(2) Im Rahmen der Kontingente gemäß § 3 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Wochen erteilt werden.

(3) Die Kontingente gemäß den §§ 1, 2 und 3 sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Zu den Saisonspitzen sind bei den Kontingenten gemäß § 1 zeitlich begrenzte Überschreitungen um bis zu 50 % und bei den Kontingenten gemäß den §§ 2 und 3 um bis zu 30 % zulässig. Aufgrund der Saisonkontingentverordnung 2024, BGBI. II Nr. 433/2023, zuletzt geändert durch die Verordnungen BGBI. 110/2024 und BGBI. 142/2024, erteilt und für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts 2025 relevante Beschäftigungsbewilligungen sind zu berücksichtigen.

§ 5. AusländerInnen, die

1. seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind oder
2. in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren,

sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Saisonkontingentverordnung 2024 in der Fassung BGBI. II Nr. 142/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Kocher

